

nanzperiode eine regelmäßige Ersparniß bei dieser Position von ungefähr 700 Thalern jährlich nachweisen, so glaubte die Deputation doch, Angesichts der Möglichkeit, daß bei etwa veränderten Zeitverhältnissen jetzt suspendirte Communalgarden wieder reactivirt oder neue in's Leben gerufen werden möchten und da die Hauptausgabepost an 1,600 Thalern zu Entschädigungen für Ortscommandanten je nach Bedürfniß fällt und steigt und daher eine etwa gewünschte Abminderung nur unsicher zur Ziffer zu bringen sein würde, die Bewilligung in der geforderten Höhe anrathen zu sollen, umsomehr, da der Minderbedarf als Ersparniß beim jedesmaligen Rechenschaftsberichte gutgeschrieben wird.

Die Deputation empfiehlt der Kammer

die Position 23a mit 3,200 Thalern etatmäßig zu verwilligen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

— Es ist nicht der Fall. Bewilligt die Kammer die

zu Pos. 23a geforderten 3,200 Thaler etatmäßig?

— Einstimmig Ja.

Referent Dr. Loth: In den Erläuterungen heißt es:

Pos. 23 b. I. Für die Gensdarmereianstalt.

Zuwachs 3,870 Thlr. etatmäßig,  
Abgang 2,196 = transitorisch,

Zuwachs 1,674 Thlr. überhaupt, nämlich:

Zuw.	Abgang.	Thlr.	Thlr.	Ngr.	Pf.	
3,600	—	—	—	—	—	Gehalt für 4 Gensdarmereinspektoren, } Nr. 2
—	1,800	—	—	—	—	transitorisch für 2 dergleichen, } des Etats.
—	660	—	—	—	—	Gehalt für 2 Kreisobergensdarmen.
470	—	—	—	—	—	Gehaltserhöhung für 94 Gensdarmen 2ter Classe à 5 Thlr., von 245 Thlrn. auf 250 Thlr., Nr. 5 des Etats.
600	—	—	—	—	—	Dienstauswand für 4 Gensdarmereinspektoren, } Nr. 6
—	300	—	—	—	—	transitorisch für 2 dergleichen, } des Etats.
—	140	—	—	—	—	Dienstauswand f. 2 Kreisobergensdarmen.
—	81	7	5			bei Nr. 5 } Agiovergütungen.
—	14	12	9			= 6 }
—	—	9	6			wegen der Abrundung.

1,674 Thlr. Zuwachs w. o.

Die Ansätze sub 1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Etats sind ganz gleich mit den Ansätzen des, der letzten Ständeversammlung vorgelegten Etats auf die Finanzperiode 1858/60. Daher bedürfen nur die Ansätze sub 2, 5 und 6 einer besonderen Rechtfertigung.

Ad 2.

Bei dem letzten Landtage hatte die Regierung, da sie eine bessere Beaufsichtigung der Landgensdarmereie durch anzustellende Gensdarmereieinspectoren für nothwendig erachtete, ein Postulat von 3,600 Thalern zur Besoldung von vier Gensdarmereieinspectoren in den damaligen Etat aufgenommen, nachdem bereits seit dem Jahre 1856 ein Versuch gemacht worden war, mit Hilfe der bei dem Landtage 1854/55 für die Gensdarmereie bewilligten Mittel zwei

Gensdarmereieinspectoren für die Regierungsbezirke Leipzig und Zwickau provisorisch anzustellen. Allein das gedachte Postulat fand bei den Kammern nicht den gehofften Anklang, weil sie Zweifel hatten über die Zweckmäßigkeit der neuen Gensdarmereieinspectoren. Sie lehnten daher in der ständischen Schrift vom 6. August 1858 dieses Postulat ab und bewilligten bloß 1,800 Thaler als Besoldung für die bereits angestellten Gensdarmereieinspectoren transitorisch, indem sie beantragten, daß sowohl von Anstellung weiterer Gensdarmereieinspectoren abgesehen werden, als auch die Statifirung der provisorisch angestellten beiden Inspektoren nur auf den transitorischen Etat stattfinden möge. Dagegen erklärten sie, daß, statt der beabsichtigten Anstellung noch zweier neuen Gensdarmereieinspectoren, zwei Ordonnanzobergensdarmen beibehalten werden möchten und bewilligten dazu die erforderlichen Mittel.

Hierauf ist nun in dem allerhöchsten Decrete vom 8. August 1858 zu Pos. 23 b. I. Seitens der Regierung erklärt worden, daß das Ergebnis der, dem ständischen Antrage gemäß, über das Institut der Gensdarmereieinspectoren neuerdings zu pflegenden Erwägung der nächsten Ständeversammlung mitgetheilt und das für die Zwecke der Landgensdarmereie zu stellende Postulat mit Rücksicht darauf bemessen werden solle.

Inmittelst hat die Regierung diese Angelegenheit in sorgfältige Erwägung gezogen und dabei die Erfahrungen mit benutzt, welche sie in Betreff der Wirksamkeit der im Leipziger und Zwickauer Regierungsbezirke provisorisch angestellten beiden Gensdarmereieinspectoren zu machen Gelegenheit gehabt hat.

Hauptsächlich sind es drei Richtungen, in welchen sich die Thätigkeit der Gensdarmereieinspectoren zu äußern hat, das ist

- a) die disciplinelle Beaufsichtigung der Gensdarmen,
- b) die dienstliche Unterweisung und Ausbildung derselben, und
- c) die centrale Leitung der durch die Gensdarmereie zu besorgenden criminalpolizeilichen Erörterungen.

Nach der bisherigen Einrichtung stand, so lange nicht die beiden Gensdarmereieinspectoren in Leipzig und Zwickau angestellt wurden, im ganzen Lande, sowie es jetzt noch im Dresdener und Budissiner Regierungsbezirke der Fall ist, die specielle Aufsicht über die Gensdarmereie zunächst lediglich den Bezirksamtshauptleuten zu und diese würden eigentlich berufen sein, die Geschäfte zu besorgen, welche namentlich in den vorstehend sub a und b angegebenen Beziehungen den Gensdarmereieinspectoren zugetheilt sind. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die Amtshauptleute wegen der vielfachen andern Dienstgeschäfte, mit welchen sie nach ihrer Instruction sonst schon überhäuft sind, sich nicht im Stande befinden, der disciplinellen Beaufsichtigung der Gensdarmen und ihrer dienstlichen Unterweisung und Ausbildung so viel Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen, wie es wünschenswerth und erforderlich ist. Auch vermögen dies die ihnen beigegebenen Obergensdarmen um deswillen nicht zu leisten, weil diese, die aus der Zahl der Fußgensdarmen gewählt werden, eines Theils mit den letzteren gewöhnlich in einem allzu kameradschaftlichen Verhältnisse verbleiben, andern Theils aber nicht auf einer solchen Stufe intellectueller Bildung zu stehen pflegen, daß sie dadurch in gehörige Autorität bei den untergebenen Gensdarmen sich zu setzen und auf die Ausbildung derselben einen entscheidenden Einfluß zu äußern vermöchten.